

GENEHMIGUNGEN FÜR REBANPFLANZUNGEN UND DEREN ÜBER- TRAGBARKEIT

A. Einführung – aktuelle Lage

Innerhalb unserer europäischen Dachverbände und auch innerhalb der DWV-Gremien wird seit einiger Zeit über notwendige EU-Krisenmaßnahmen zur Marktstabilisierung und über Flexibilisierungsmaßnahmen (durch die EU) bzgl. der Nutzung der Genehmigungen für Neuanpflanzungen und der Maßnahmen aus dem GAP-Strategieplan diskutiert. Hintergrund der Diskussionen sind einerseits die Absatzschwierigkeiten (u. a. bei Rotwein aus Südeuropa) und andererseits die aufgrund der Explosion der Produktionskosten und der rechtlichen Unsicherheiten bzgl. des künftigen PSM-Einsatzes aktuell fehlende Investitionsbereitschaft der Branche.

Neben den Krisenmaßnahmen und Flexibilisierungsoptionen wird auf europäischer Ebene – aber auch auf nationaler Ebene – über eine Begrenzung der Neuanpflanzungen diskutiert. So wird in Italien zum Beispiel über einen kompletten Anbaustopp für drei Jahre gesprochen. Auch in Frankreich wird diskutiert, inwieweit eine Begrenzung der Neupflanzrechte unter 1,0 % sinnvoll bzw. national durchsetzbar wäre. Das Problem ist die heterogene Entwicklung in den Regionen Frankreichs, einige sind dynamisch und wollen bzw. können noch wachsen. In anderen muss sogar gerodet werden.

In Deutschland befindet sich in § 7 Abs.1 WeinG die Festlegung eines Prozentsatzes zur Begrenzung der Neuanpflanzungen auf 0,3 %. Dieser läuft 2023 aus. Im Bundestag läuft derzeit ein Verfahren zur Änderung des Weingesetzes – auf Antrag von RLP – die 0,3 % fortzuschreiben.

Im DWV-Vorstand im April 2023 wurde eine Diskussion zur weiteren Beschränkung auf ggf. unter 0,3 % angeregt. Dabei soll jedoch berücksichtigt werden, dass nicht alle Regionen für eine strengere Anbaubeschränkung sind, sondern ein dynamisches Wachstum verzeichnen. Auf die aktuelle Anfrage zur Stellungnahme aus dem parlamentarischen Weinforum zur aktuellen Weingesetzreform hat sich der DWV daher wie folgt geäußert:

„Der DWV unterstützt das Fortschreiben der 0,3 % Begrenzung der Neuanpflanzungsgenehmigungen, die der Bundesrat vorschlägt, insoweit, als dass in der aktuellen Marktsituation ein Auslaufen der Begrenzung und somit eine Erhöhung auf 1,0 % der nationalen Fläche erhebliche Verwerfungen hervorrufen könnte. Die Branche diskutiert jedoch auch aufgrund der aktuellen Krise (massive Absatzrückgänge und schwierige wirtschaftliche Lage der Betriebe) intensiv – neben Krisenmaßnahmen wie der Flexibilisierung der Pflanzgenehmigungen und der Maßnahmen im GAP-Strategieplan – auch, ob es einer weiteren Absenkung der 0,3 % bedarf. Die hierfür erforderlichen Diskussionen dauern aber im DWV noch an. Gegebenenfalls wird die Branche hier nach Abschluss der Diskussionen eine geringere Prozentquote (0,1 oder 0,05) fordern, um ein weiteres Wachsen der Rebfläche zu unterbinden.“



Zur Vorbereitung der anstehenden Diskussion im AK „Weinrecht“ hat die DWV-Geschäftsstelle eine rechtliche Übersicht der Übertragungsmöglichkeiten von Pflanzgenehmigungen erstellt.

Die folgende vereinfachte und verkürzte Darstellung dient nur der Übersicht und erhebt keinen Anspruch auf rechtliche Vollständigkeit.

B. Genehmigungen für Neuanpflanzungen

1. Genehmigungen der Pflanzrechte

- Der Prozentsatz für Neuanpflanzungen muss über 0 % liegen, darf aber nicht mehr als 1 % der Fläche der tatsächlich mit Reben bepflanzten Gesamtfläche im Hoheitsgebiet (Stichtag 31.07. des Vorjahres) des Mitgliedstaates betragen.
Art. 63 Abs. 1 VO (EU) 1308/2013
- Wenn man weniger als 0,3 % festlegen möchte, bedarf es einer hinreichenden Begründung.
Bsp. aus 2015 zur Einführung der 0,3 %: „Der Weinmarkt ist sehr sensibel und eine Marktstörung droht schon bei einem geringen Überangebot von Weinerzeugnissen. Dies zeigt sich insbesondere im Sektor der Fassweinvermarktung. [...] Ein Prozentsatz von 0,3 wird deshalb als angemessener und vorsichtiger Einstieg in das neue Genehmigungssystem angesehen, zumal von Jahr zu Jahr flexibel reagiert werden kann.“
- Alle Länder erhalten vorab jeweils einen Anteil von 5 ha für die Genehmigung von Anträgen, sofern Anträge in dieser Höhe gestellt werden (60 ha = ca. 0,05 % der gesamten deutschen Rebfläche)
- Die Bundesländer können für ihre Anbaugebiete/Landweingebiete (g.U./g.g.A.) festlegen, dass nur ein bestimmter Prozentsatz der Neugenehmigungen innerhalb der geografischen Angaben in Anspruch genommen werden kann.

2. Übertragung der Pflanzrechte

- Pflanzgenehmigungen sind nicht handelbar. Die Pflanzgenehmigungen sind auf einen Betrieb beschränkt („betriebsbezogen“).
- Betriebsbezogen heißt: Eigentum, Pacht, Kaufvertrag, Vollmacht eines Familienmitglieds, das Eigentümer ist (vgl. Antragsformular BLE).
- Eine Übertragung des Pflanzrechts auf eine andere, als die genehmigte Fläche ist nur innerhalb eines Betriebes und in engen Ausnahmefällen möglich.
§ 5 Abs. 1 WeinV
- Es ist möglich betriebsbezogene Neugenehmigungen auf Flächen in anderen Anbaugebieten zu übertragen.

C. Genehmigungen für Wiederbepflanzungen

1. Genehmigungen der Pflanzrechte

- Eine Genehmigung gilt für den Zeitraum von 3 Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem sie erteilt wurde. Eine Verlängerung auf 6 Jahre ist im EU-Recht vorgesehen.
- Stimmt die wieder zu bepflanzende Fläche mit der gerodeten Fläche überein und erfolgt eine Wiederbepflanzung innerhalb von 3 Jahren ab dem Tag der Rodung, ist kein Antrag auf Wiederbepflanzung erforderlich. Die Genehmigung gilt in diesen Fällen an dem Tag erteilt, an dem die Fläche gerodet wurde (Datum der Rodung).

2. Übertragung der Pflanzrechte

- Bei Wiederbepflanzungen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Genehmigung auf eine andere als die gerodete Fläche zu übertragen. Entscheidend ist, dass die Fläche im selben Betrieb liegt. Eine Übertragung auf andere Betriebe ist nicht möglich.

Art. 66 1308/2013 und Art. 11 2018/273

- Den Bundesländern ist es rechtlich erlaubt, die Zuwanderung in g.U.- und g.g.A.-Flächen auf ihrem Gebiet zu beschränken. Die Abwanderung kann nicht beschränkt werden.

- Beispiel:

§ 1 Abs.1 WeinRDVO RLP sieht vor, dass für alle g.U. und g.g.A., bis auf g.g.A. Landwein Rhein eine Zuwanderung durch Übertragung der Wiederbepflanzungsrechte in ein anderes Gebiet nicht möglich ist.

Wird also eine Genehmigung aus der Pfalz an die Mosel übertragen, kann diese nicht g.U. Mosel werden. Sie wird aber g.g.A. Landwein Rhein, da dieser nicht gegen Zuwanderung geschützt ist. Darüber hinaus ist eine Wiederbepflanzung als Deutscher Wein auf anderen Flächen des selben Betriebs zulässig. Wenn eine Genehmigung über Landesgrenzen hinweg betriebsintern auf eine andere Fläche übertragen wird, kommt es auf die Regelung im neuen Bundesland an.

Flächen die von g.U. auf g.g.A. absinken, werden dauerhaft in ihrer Pflanzgenehmigung verändert. Die Regelungen können in den Bundesländern befristet sein.

§2 Abs.1 WeinRDVO BW sieht eine solche Regelung nur für g.U. vor.

Eine solche Regelung ist der DWV-Geschäftsstelle in der WeinR/RebIBAV HE nicht bekannt. Möglich ist also eine Übertragung der Wiederbepflanzungsgenehmigung der g.U. Pfalz ohne Verlust in die g.U. Rheingau.

Auch die WeinDVO SH kennt nach Informationen der DWV-Geschäftsstelle keine solche Regelung. Möglich ist insoweit ein Zuwandern der Flächen in die g.g.A. Schleswig-Holsteinischer Landwein.